

sung von Schrott aller Art aus der Produktion wie auch bei der Bergung und Sammlung von Schrott anfällt, ist daher vollständig auszusortieren und der Nutzung zuzuführen.

(2) Das Aussortieren des Nutzeisens hat zu erfolgen

- a) aus dem aus der Produktion anfallenden Schrott durch die Entfallstellen,
- b) aus dem während der Seebergung anfallenden Schrott nach Möglichkeit bereits durch den VEB Schiffsbergung und Taucherei des Staatssekretariats für Schifffahrt,
- c) aus dem nach der See- und Flußbergung von den Betrieben und Dienststellen des Staatssekretariats für Schifffahrt unsortiert an Land gesetzten Material durch die Betriebe (Niederlassungen) der Volkseigenen Handelszentrale Schrott; dieses Material ist vor der Verschrottung unverzüglich durch den Sachverständigen eines Betriebes des Staatssekretariats für Schifffahrt auf das Vorhandensein von Nutzeisen zu prüfen; eine Verzögerung der Verschrottungsarbeit darf dadurch nicht eintreten,
- d) aus dem bei der Bergung von sonstigen Objekten und bei Sammlungen anfallenden Schrott durch die Betriebe (Niederlassungen) der Volkseigenen Handelszentrale Schrott.

#### § 2

(1) Die in der Produktion anfallenden Abfälle aus Eisen und Stahl sind von den Entfallstellen den Betrieben der örtlichen Industrie und des Handwerks unmittelbar käuflich zu überlassen.

(2) Richtlinien hierzu erläßt das Staatliche Komitee für Materialversorgung.

#### § 3

(1) Das gemäß § 1 aussortierte Nutzeisen ist auf die Schrottaufkommenspläne der Betriebe und der Räte der Kreise anzurechnen. Die Betriebe und die Räte der Kreise haben die Menge des von ihnen angegebenen Nutzeisens den Betrieben (Niederlassungen) der Volkseigenen Handelszentrale Schrott eindeutig nachzuweisen. Die Anrechnung auf den Schrottaufkommensplan darf nicht beantragt werden, wenn die Bedingungen des § 1 Abs. 2 nicht erfüllt sind.

(2) In gleichem Umfange ist das Aufkommen an aussortiertem Nutzeisen auf die Schrottlieferpläne der Betriebe (Niederlassungen) der Volkseigenen Handelszentrale Schrott anzurechnen.

#### § 4

(1) Die in § 1 Abs. 2 genannten Stellen haben den Arbeitern (Lohnempfängern) für das Aussortieren von Nutzeisen Erfolgsprämien zu gewähren.

(2) Als Prämien sind 12,— DM je Tonne aussortiertes Nutzeisen aus dem Verkaufserlös zu zahlen. Die Prämien werden zwei Wochen nach dem tatsächlichen Verkauf des Materials fällig.

(3) Die Prämien sind für jedes volle Kilogramm zu berechnen.

#### § 5

Um die Produktion von Massenbedarfsgütern zu geringstmöglichen Preisen durchführen zu können, hat das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen binnen zwei Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung neue (ermäßigte) Preise für den Verkauf aussortierten Nutzeisens festzulegen.

#### § 6

(1) Für den Handel mit Nutzeisen ist die Deutsche Handelszentrale Industriebedarf zuständig. Das gilt nicht für das Nutzeisen, das von den Entfallstellen gemäß § 2 Abs. 1 unmittelbar an Betriebe der örtlichen Industrie und des Handwerks abgegeben wird.

(2) Den Handel mit Nutzeisen, das von den Betrieben (Niederlassungen) der Volkseigenen Handelszentrale Schrott aussortiert wird, kann die Volkseigene Handelszentrale Schrott selbst betreiben.

#### § 7

Durchführungsbestimmungen erläßt das Ministerium für Hüttenwesen und Erzbergbau.

#### § 8

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Vorschriften des § 1 Absätze 1 und 2 und des § 3 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 10. Juli 1952 zur Verordnung über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott (GBl. S. 576) außer Kraft.

Berlin, den 6. August 1953

#### Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik

■ § \*\* Ministerium für Hütten-  
wesen und Erzbergbau  
Rau Selbmann  
Stellvertreter des Ministerpräsidenten Minister

#### Verordnung über Maßnahmen zur Sicherung des Schrottaufkommens.

Vom 6. August 1953

Zur Sicherung des Schrottaufkommens wird folgendes verordnet:

#### § 1

Die Schrotterfassung hat nach den Vorschriften der Verordnung vom 2. Februar 1950 über das Erfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott (GBl. S. 69) und der dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen zu erfolgen.

#### § 2

(1) Die Planträger haben den für sie im Volkswirtschaftsplan festgelegten Plan für das Schrottaufkommen unverzüglich auf die ihnen unterstellten Betriebe und die Räte der Kreise aufzuteilen.

(2) Die Räte der Kreise haben die weitere Aufteilung auf die Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie und auf die Räte der Gemeinden vorzunehmen.

(3) Die gemäß Abs. 1 den Betrieben und den Räten der Kreise übergebenen Pläne sind Bestandteil der VEB-Pläne wie auch der Pläne der Kreise und monatlich abzurechnen. Das gleiche gilt für die Betriebe der volkseigenen örtlichen Industrie und die Räte der Gemeinden hinsichtlich der ihnen erteilten Schrottaufkommensauflagen.

#### § 3

(1) Die Planträger haben mit der Zentralen Leitung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott in Bernau bei Berlin Globalverträge nach § 1 Abs. 3 der Verordnung vom 6. Dezember 1951 über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 1141) zu schließen.